



MERKBLATT

(Hinweise zur Richtlinie)

Stand 23.10.2020

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (in Kraft getreten am 10.09.2020)

„Weiterbildungsrichtlinie 2020“

Allgemeines

Antragseingang

Förderanträge gelten als formal eingegangen, wenn diese online über das ILB-Portal gestellt worden sind und eine elektronische Antragseingangsbestätigung der ILB erfolgt ist.

Durchführungszeitraum

Alle Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern II.1 bis II.2 der Weiterbildungsrichtlinie 2020 müssen bis zum 30.06.2022 beendet sein. Weiterbildungsmaßnahmen, deren zeitliches Konzept das Ende des Durchführungszeitraums (30.06.2022) überschreitet, sind nicht förderfähig.

Hinweise zur Information und Kommunikation sowie zur Datenerhebung ESF geförderter Vorhaben finden Sie im [Merkblatt Information und Kommunikation für ESF geführte Vorhaben 2014 - 2020](#) und im [„Merkblatt Datenerhebung im Rahmen des ESF 2014-2020 \(Monitoring\)“](#).

Nummern II.1.3.2 und II.2.3.2 Ausschluss von Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind

Der Ausschluss betrifft im Wesentlichen die Arbeitssicherheit gemäß Arbeitsschutzgesetz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen) und ggf. Weiterbildungen zum Datenschutz.

Nummern II.1.3.3 und II.2.3.4 Ausschlüsse

Mit der Richtlinie werden berufliche Weiterbildungsmaßnahmen aufgrund betrieblicher Bedarfe gefördert. Ausgeschlossen davon sind

c) berufsabschlussbezogene Qualifikationen

Berufsabschlussbezogene Qualifizierungen und damit Aufstiegsfortbildungen und Studiengänge sind nicht förderfähig.

d) [...] Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung

Beratungen sind über die Richtlinie nicht förderfähig. Ganz allgemein versteht man darunter die „Abgabe und Erörterung von Handlungsempfehlungen durch Sachverständige, wobei von den Zielsetzungen des zu Beratenden und [...] der individuellen Entscheidungssituation des Auftraggebers auszugehen ist.“¹

Eine Unternehmensberatung ist „die individuelle Aufarbeitung betriebswirtschaftlicher Problemstellungen durch Interaktion zwischen externen, unabhängigen Personen oder Beratungsorganisationen und einem um Rat nachsuchenden Klienten.“²

Demgegenüber zielt die berufliche Weiterbildung darauf ab, „[...] Qualifikationen zu vermitteln, [...] zu erhalten und aufzufrischen, um so nachhaltig die Beschäftigungschancen sicherzustellen und ein selbständiges Agieren auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Andererseits zielt sie auf die Sicherstellung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfs der Betriebe oder der gesamten Volkswirtschaft.“³

Während sich die Unternehmensberatung einer vertieften Analyse und Lösung betrieblicher Probleme widmet, um z. B. konkrete Veränderungen von Prozessen und Strukturen herbeizuführen, steht bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung die Kompetenzentwicklung im Vordergrund, um den betrieblichen Anforderungen begegnen zu können.

Beispiel:

Die individualisierte auf das Unternehmen zugeschnittene konkrete Analyse und Veränderung von Prozessen durch Einbeziehung der Expertise eines externen Beraters gehört in den Bereich Unternehmensberatung. Dabei steht der Prozess im Vordergrund und nicht die Qualifikation.

Prozessmanagement ist aber gleichzeitig, auch angesichts der strukturellen Wandelprozesse, vielfach als Kernkompetenz gefragt. Eine Qualifizierung zum Thema Prozessmanagement, wie sie bspw. von vielen Bildungsdienstleistern, aber auch von Unternehmen, deren Kernkompetenz eher im Consulting-Bereich liegt, angeboten wird, gehört dementsprechend in den Bereich berufliche Weiterbildung.

e) Maßnahmen, die der individuellen Gesundheitsprävention dienen

Weiterbildungsmaßnahmen, die in erster Linie darauf ausgerichtet sind, für einen gesundheitsbewussten Umgang mit sich selbst zu motivieren und nicht der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bzw. der Kompetenzentwicklung in Unternehmen, rechtsfähigen Vereinen und öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

¹ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/beratung-31707>

² <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/consulting-28027>

³ <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/berufliche-weiterbildung-27376>

g) Fachtagungen

Während es bei Weiterbildungen in erster Linie um eine gezielte Wissensvermittlung geht, stehen bei der Tagung der Austausch zu einem bestimmten Themengebiet sowie die Kontaktpflege im Vordergrund. Tagungen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht als Weiterbildung verstanden und sind nicht förderfähig.

Workshops können durchaus den Charakter von Fachtagungen tragen. In diesem Fall sind sie nicht über die Richtlinie förderfähig. Wenn sie hingegen in erster Linie auf die aktive Vermittlung und Erarbeitung von Wissen mit dem Ziel der Kompetenzentwicklung in Unternehmen hinwirken, sind sie als berufliche Weiterbildung im Sinne der Richtlinie förderfähig.

h) Maßnahmen mit spirituellen als auch esoterisch orientierten Bildungsinhalten

Ausschluss: z. B. Schamanenausbildung; eine Weiterbildung zum Hypnoseverfahren hingegen wäre förderbar.

Nummern II.1.2 Zuwendungsempfänger

Hinweise zu Betriebsinhaber/in:

Ein/e im Unternehmen tätige/r Betriebsinhaber/in im Sinne der Richtlinie ist der/die:

1. an dem Unternehmen beteiligt ist und
2. nicht Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist.

Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen erbringt, für die er bzw. sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält, also in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis zum Unternehmen steht.

Hinweise zu Trägern der Kinder- und Jugendhilfe:

Eine Beschränkung auf „anerkannte Träger“ besteht nicht. Freie Träger können z. B. Vereine sein, aber auch Privatpersonen, die Angebote im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe aus dem SGB VIII erbringen. Entsprechend ist ein Antragsteller auf der Grundlage des Zwecks seiner Tätigkeit als Träger der Kinder- und Jugendhilfe einzustufen.

„Klassische“ öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind Einrichtungen, die bereits in ihrer Satzung das Tätigkeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe beinhalten oder sich auch ohne besonderen Hinweis mit der Entwicklung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen beschäftigen. Ausgenommen hiervon sind reine Sportvereine.

Nummer II.1.8 und II.2.8 Verwendungsnachweisverfahren

Der späteste Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizufügen. Durch Einreichung des Verwendungsnachweises unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme können Sie die Auszahlung der Förderung beschleunigen.

Nummer II.2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Hinweise zur arbeitspolitischen Bedeutung

Für die Beurteilung einer erheblichen bzw. besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung sind die Schaffung bzw. der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen das ausschlaggebende Kriterium. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bzw. den Betriebsstandort sowie die Bedeutung des Vorhabens für regionale Entwicklungsprozesse berücksichtigt.

Für die Prüfung des Vorliegens einer arbeitspolitischen Bedeutung hat das antragstellende Unternehmen eine detaillierte Vorhabenbeschreibung u. a. mit Aussagen zu den erwarteten Beschäftigungswirkungen/Arbeitsplatzeffekten, einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Weiterbildungsbedarfe bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)⁴ einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung bildet die Grundlage für ein Fördervotum der WFBB sowie im Anschluss für die mögliche Abgabe eines Förderangebotes. Sofern für das geplante Vorhaben ein Förderangebot ausgestellt wird, kann das Unternehmen anschließend einen entsprechenden Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einreichen.

Nummer II.2.5 Antragsverfahren

Die Beratung im Vorfeld einer Antragstellung erfolgt durch die:

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH
Team WFBB Arbeit - Fachkräfte und Qualifizierung
Ansprechpartner Herr Markus Höhne
Tel.: 0331 704457 2914
E-Mail: markus.hoehne@wfb.de

Sind bei Antragstellung beim Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung sowohl externe als auch betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen, müssen diese getrennt beantragt werden. Pro Antrag können nur externe oder nur interne Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt werden. Die maximalen Zuschüsse von 3.000 bzw. 10.000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer beziehen sich trotz Einreichung von zwei separaten Anträgen auf ein durch das MWAE zu erstellendes Förderangebot, das die internen und externen durchzuführenden Weiterbildungsmaßnahmen berücksichtigt.

⁴ Kooperationspartner dieses Servicepaketes ist neben der WFBB die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.